

WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR MIETER UND WOHNUNGSEIGENTÜMER



Rauchmelder-Pflicht für alle

- Bis spätestens Ende 2020 sind je nach Bundesland ALLE Wohnungen in den Schlafräumen, Kinderzimmern, Fluren und Rettungswegen vor Aufenthaltsräumen mit Rauchmeldern auszustatten, die nach dem 1.04.2013 gebaut oder genehmigt wurden.
- Für den Einbau der Rauchmelder ist der Vermieter zuständig, der Mieter muss allerdings für die jährliche Wartung der Melder aufkommen, sofern der Vermieter seine Installationspflicht nicht bereits bis zum 31.03.2013 erfüllt hat.

Die Rauchmelder-Qualität ist entscheidend!

- Es nützt nichts, wenn der Rauchmelder anschlägt, Sie den Alarm aber nicht hören. Aus diesem Grunde sollten Rauchmelder den Mindestanforderungen der DIN EN 14604 genügen, die eine Alarm-Lautstärke von mindestens 85 dB(A) vorgibt.
- Die DIN EN 14604 legt außerdem fest, dass 30 Tage vor Ablauf der Batterie-Kapazität des Rauchmelders ein wiederkehrendes Alarmsignal wie z.B. ein blinkendes LED oder ein täglicher Warnton auf den niedrigen Batteriestand aufmerksam macht. Zudem sollte die einwandfreie Funktion mit einem vorhandenen Testknopf überprüft werden können.
- Die Konformität zur DIN EN 14604 und das CE-Zeichen sind im Normalfall auf dem Gehäuse markiert.

Die beste Lösung

- Seit 2012 gibt es für Rauchmeldesysteme zusätzlich zu der DIN EN 14604- und der CE-Marke das unabhängige Qualitätszeichen "Q", das dem Verbraucher qualitativ besonders hochwertige Geräte empfiehlt. Die so gekennzeichneten Geräte sind in der Regel langlebiger, zuverlässiger und stabiler. Informationen hierzu finden Sie auf den Internetseiten: www.qualitaetsrauchmelder.de oder www.condor-sicherheit.de
- Lassen Sie Ihre Rauchmelder auf eine Notruf- und Service-Leitstelle von CONDOR aufschalten. Dies funktioniert ganz einfach über Mobilfunk oder über Ihre bereits vorhandene Alarmanlage.
- So schützen Sie Ihr Leben und Eigentum rund um die Uhr, da unsere Mitarbeiter in den Notruf- und Serviceleitstellen die Feuerwehr oder Polizei unmittelbar zum Brandeinsatz bzw. Einbruchsort führen können, auch wenn Sie mal außer Haus, bei der Arbeit oder im Urlaub sind!

CONDOR Notruf- und Service-Leitstellen

- Die CONDOR-Gruppe unterhält in Essen und Erfurt zentrale, VdS-zertifizierte Notruf- und Service-Leitstellen (Essen: VdS-Klassen A, B, C, DIN EN 50518 in Vorbereitung, Erfurt: VdS 3138).
- Diese beobachten und schützen 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche, 365 Tage im Jahr mit eigenen Interventionskräften Personen und Eigentum über aufgeschaltete Gefahrenmeldeanlagen (Rauchmelder, Alarmanlagen etc.), Videosysteme und GPS-Lokalisierung.
- In Magdeburg betreibt CONDOR eine Interventionsstelle gemäß VdS 2172, weitere Niederlassungen befinden sich u.a. in Düsseldorf, Hamburg, Braunschweig und Berlin.
- Die CONDOR-Gruppe ist ein familiengeführtes Unternehmen und seit über 30 Jahren Spezialist für Sicherheitsaufgaben. Das bewährte CONDOR-Schutz- und Sicherheitskonzept ist vom Verband der Schadensversicherer (VdS) durch die Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001 und DIN EN 77200 akkreditiert.

Unsere Sicherheitsberater freuen sich auf ein unverbindliches Gespräch mit Ihnen:

Erfurt: Uwe Hellmuth, Telefon (0361) 555 02-11, E-Mail: u.hellmuth@condor-sicherheit.de

Essen: Dirk Gebicke, Telefon (0201) 84 153 - 219, E-Mail: d.gebicke@condor-sicherheit.de

Essen: Jürgen Rinke, Telefon (0201) 84 153 - 217, E-Mail: j.rinke@condor-sicherheit.de

Magdeburg: Mike Schattka, Telefon (0391) 255 88-22, E-Mail: m.schattka@condor-sicherheit.de



Brandmeldetechnik

Rauchwarnmelder - zuverlässiger Schutz für die ganze Familie

Rund 600 Menschen sterben jährlich in Deutschland durch Brände, die meisten davon in den eigenen vier Wänden. Ursache für die etwa 200.000 Brände im Jahr ist im Gegensatz zur landläufigen Meinung nicht nur Fahrlässigkeit: sehr oft lösen technische Defekte Brände aus, die ohne vorsorgende Maßnahmen wie Rauchmelder, oft auch als Rauchwarnmelder bezeichnet, zur Katastrophe führen. Aber auch umgefallene Kerzen, glühende Zigarettenkippen im Mülleimer oder vergessene Herdplatten führen zu verhängnisvollen Bränden.



Die Annahme, dass man im Fall des Falles ein Feuer frühzeitig entdeckt, erweist sich leider oft als Irrglaube. Denn Brände werden vor allem nachts, wenn die Hausbewohner schlafen, zur tödlichen Gefahr, da der Geruchssinn im Schlaf ausgeschaltet ist.

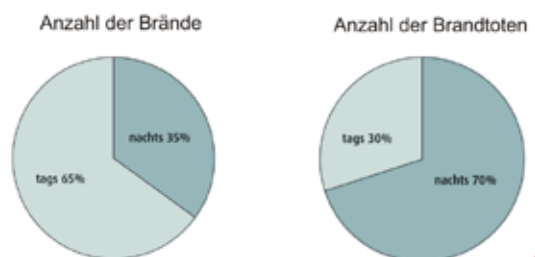
Die Mehrheit der Brandopfer stirbt an einer Rauchvergiftung, die bereits nach zwei Minuten tödlich sein kann. Denn der giftige Rauch breitet sich in Windeseile aus und kann nach drei Atemzügen zur Bewusstlosigkeit und nach zehn Atemzügen zum Tod führen: die Opfer ersticken im Schlaf.

Rauchmelder retten Leben

Einen zuverlässigen Schutz gegen diese Gefahren bieten Rauchwarnmelder.

Die Geräte lösen bei geringster Konzentration giftigen Rauches ein durchdringendes akustisches Signal aus, das alle Bewohner, auch im Schlaf, frühzeitig warnt, noch bevor sich die tödlichen Rauchkonzentrationen gebildet haben. Dies verschafft allen Familienmitgliedern den nötigen Vorsprung, um sich in Sicherheit zu bringen und weitere Hausbewohner oder Nachbarn zu warnen.

Nachts ist die Gefahr am größten



© BHE/BMT 3.3 02/2007 - überarbeitet 02/2015

Rauchwarnmelder gemäß EN 14604

Seit 2008 dürfen nur noch Rauchwarnmelder in Verkehr gebracht bzw. angeboten werden, die nach DIN EN 14604 geprüft und zertifiziert sind. Diese Rauchmelder sind mit einem CE-Zeichen, einer Prüfnummer des Prüfinstituts und der Angabe „EN 14604“ gekennzeichnet.

Hierbei ist zu beachten, dass das CE-Zeichen keine qualitative Aussage trifft, sondern nur besagt, dass das Produkt in Europa legal gehandelt werden darf.

Qualitätsrauchwarnmelder

Das Forum **“Rauchmelder retten Leben“** hat dieses Problem erkannt und eine eigene Experten-Gruppe beauftragt, weitergehende Prüfkriterien zu erarbeiten. Ergebnis ist die vfdb-Richtlinie 14-01.

Rauchwarnmelder, die die Anforderungen aus dieser Richtlinie erfüllen, zeichnen sich durch folgende Leistungsmerkmale aus:

- lange Lebensdauer
- erhöhte Stabilität gegen äußere Einflüsse wie z.B. Temperatur und Störungen durch andere elektrische Geräte
- überprüfter Fertigungsablauf und Rückverfolgbarkeit der Produkte zum Hersteller
- fest eingebaute Batterie mit mindestens 10 Jahren Lebensdauer
- besonderer Schutz gegen Eindringen von Schmutz und Insekten

Die Prüfungen und Zertifizierungen werden von den notifizierten Prüfinstituten VdS Schadenverhütung und Kriwan Testzentrum durchgeführt. Zur besseren Verbraucherinformation werden diese Rauchwarnmelder seit 2012 mit einem „Q“ gekennzeichnet.

Das Q steht für Qualität.

Das neue „Q“ ersetzt keinesfalls die EN 14604, sondern ergänzt sie in Bezug auf Kriterien, die aufgrund der EN 14604 nicht gefordert werden, auf die sich also die CE-Kennzeichnung nicht bezieht. Beratern und Verbrauchern, die Wert auf besondere Qualität und Zuverlässigkeit legen, bietet es eine verlässliche Entscheidungshilfe.

Mehr Informationen zum Qualitätszeichen „Q“ und eine Übersicht, welche Rauchwarnmelder aktuell das Qualitätszeichen „Q“ tragen, bietet www.qualitaetsrauchmelder.de

Label der
Rauchwarnmelder mit „Q“:



Fachfirmen für Rauchwarnmelder

Qualitativ hochwertige Rauchwarnmelder findet man bei kompetenten Sicherheits-Fachfirmen. Fachkundige Beratung, Planung und Installation sowie besten Service bieten die qualifizierten Mitglieder des BHE. Eine entsprechende Mitglieder-Datenbank finden Interessenten unter www.bhe.de.

Gesetzliche Rauchwarnmelderpflicht in Wohnungen

<p>Baden-Württemberg (seit 10.07.2013)</p> <p>Einbaupflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Neu- und Umbauten seit 10.07.2013 • für bestehende Wohnungen bis 31.12.2014 • Aufenthaltsräume, in denen bestimmungsgemäß Personen schlafen, sowie Flure, über die Rettungswege von solchen Aufenthaltsräumen führen <p>Verantwortlich</p> <ul style="list-style-type: none"> • für den Einbau: Eigentümer • für die Betriebsbereitschaft: der unmittelbare Besitzer (Bewohner/Mieter) der Wohnung, es sei denn der Eigentümer übernimmt die Wartung 	<p>Bayern (seit 01.01.2013)</p> <p>Einbaupflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Neu- und Umbauten seit 01.01.2013 • für bestehende Wohnungen bis 31.12.2017 • in Schlafräumen, Kinderzimmern und Fluren, die zu Aufenthaltsräumen führen <p>Verantwortlich</p> <ul style="list-style-type: none"> • für den Einbau: Eigentümer • für die Betriebsbereitschaft: der unmittelbare Nutzer (Bewohner/Mieter) der Wohnung, es sei denn der Eigentümer übernimmt die Wartung
<p>Berlin</p> <p>Es existiert derzeit noch keine Rauchmelderpflicht.</p>	<p>Brandenburg</p> <p>Es existiert derzeit noch keine Rauchmelderpflicht.</p>
<p>Bremen (seit 01.05.2010)</p> <p>Einbaupflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Neu- und Umbauten seit 01.05.2010 • für bestehende Wohnungen: bis 31.12.2015 • in Schlafräumen, Kinderzimmern und Fluren, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen <p>Verantwortlich</p> <ul style="list-style-type: none"> • für den Einbau: Eigentümer • für die Betriebsbereitschaft: der unmittelbare Nutzer (Bewohner/Mieter) der Wohnung, es sei denn der Eigentümer übernimmt die Wartung 	<p>Hamburg (seit 01.04.2006)</p> <p>Einbaupflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Neu- und Umbauten seit 01.04.2006 • für bestehende Wohnungen: bis 31.12.2010 • in Schlafzimmern, Kinderzimmern und Fluren, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen <p>Verantwortlich</p> <ul style="list-style-type: none"> • für den Einbau: Eigentümer • für die Betriebsbereitschaft: Eigentümer/Vermieter
<p>Hessen (seit 2005, überarbeitet 2011)</p> <p>Einbaupflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Neu- und Umbauten seit 24.06.2005 • für bestehende Wohnungen: bis 31.12.2014 • in Schlafräumen, Kinderzimmern, Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen <p>Verantwortlich</p> <ul style="list-style-type: none"> • für den Einbau: Eigentümer • für die Betriebsbereitschaft: der unmittelbare Nutzer (Bewohner/Mieter) der Wohnung, es sei denn der Eigentümer übernimmt die Wartung 	<p>Mecklenburg-Vorpommern (seit 01.09.2006)</p> <p>Einbaupflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Neu- und Umbauten seit 01.09.2006 • für bestehende Wohnungen: bis 31.12.2009 • in Schlafzimmern, Kinderzimmern und Fluren, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen <p>Verantwortlich</p> <ul style="list-style-type: none"> • für den Einbau: Besitzer • für die Betriebsbereitschaft: Besitzer

<p>Niedersachsen (seit 01.11.2010)</p> <p>Einbaupflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Neu- und Umbauten seit 01.11.2010 • für bestehende Wohnungen: bis 31.12.2015 • in Schlafzimmern, Kinderzimmern und Fluren, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen <p>Verantwortlich</p> <ul style="list-style-type: none"> • für den Einbau: Eigentümer • für die Betriebsbereitschaft: Mieter, Pächter, sonstige Nutzungsberechtigte oder andere Personen, die die tatsächliche Gewalt über die Wohnung ausüben 	<p>Nordrhein-Westfalen (seit 01.04.2013)</p> <p>Einbaupflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> • in Wohnungen, die nach dem 01.04.2013 errichtet oder genehmigt sind • für bestehende Wohnungen: bis 31.12.2016 • in Schlafräumen, Kinderzimmern und Fluren, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen <p>Verantwortlich</p> <ul style="list-style-type: none"> • für den Einbau: Eigentümer • für die Betriebsbereitschaft: der unmittelbare Nutzer (Bewohner/Mieter) der Wohnung, es sei denn der Eigentümer hat diese Verpflichtung bis zum 31. März 2013 selbst übernommen
<p>Rheinland-Pfalz (seit 23.12.2003)</p> <p>Einbaupflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Neu- und Umbauten seit 23.12.2003 • für bestehende Wohnungen: bis 12.07.2012 • in Schlafzimmern, Kinderzimmern und Fluren, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen <p>Verantwortlich</p> <ul style="list-style-type: none"> • für den Einbau: Eigentümer • für die Betriebsbereitschaft: Eigentümer 	<p>Saarland (seit 18.02.2004)</p> <p>Einbaupflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Neu- und Umbauten (die nach dem 18.02.2004 erstellt wurden) • in Schlafräumen, Kinderzimmern und Fluren, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen <p>Verantwortlich</p> <ul style="list-style-type: none"> • für den Einbau: Eigentümer • für die Betriebsbereitschaft: Eigentümer
<p>Sachsen</p> <p>Es existiert derzeit noch keine Rauchmelderpflicht.</p>	<p>Sachsen-Anhalt (seit 17.12.2009)</p> <p>Einbaupflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Neu- und Umbauten seit 17.12.2009 • für bestehende Wohnungen: bis 31.12.2015 • in Schlafräumen, Kinderzimmern und Fluren, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen <p>Verantwortlich</p> <ul style="list-style-type: none"> • für den Einbau: Eigentümer • für die Betriebsbereitschaft: Eigentümer
<p>Schleswig-Holstein (2005, überarbeitet 2008)</p> <p>Einbaupflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Neu- und Umbauten seit 01.04.2005 • für bestehende Wohnungen: bis 31.12.2010 • in Schlafräumen, Kinderzimmern, Fluren, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen <p>Verantwortlich</p> <ul style="list-style-type: none"> • für den Einbau: Eigentümer • für die Betriebsbereitschaft: der unmittelbare Nutzer (Bewohner/Mieter) der Wohnung, es sei denn der Eigentümer übernimmt die Wartung 	<p>Thüringen (seit 29.02.2008)</p> <p>Einbaupflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Neu- und Umbauten seit 29.02.2008 • für bestehenden Wohnraum bis 31.12.2018 • in Schlafräumen, Kinderzimmern und Fluren, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen <p>Verantwortlich</p> <ul style="list-style-type: none"> • für den Einbau: Eigentümer • für die Betriebsbereitschaft: Eigentümer

Einsatzorte

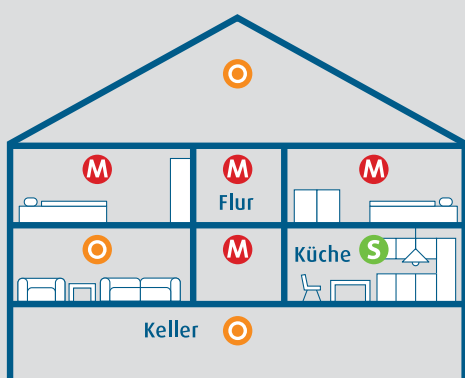
Die Lebensretter sind in etwa so groß wie eine Kaffeetasse und werden unauffällig an der Decke montiert.

Für einen Mindestschutz (laut DIN 14676) gilt als Faustregel: ein Rauchwarnmelder im Flur pro Etage sowie in Schlaf- und in Kinderzimmern.

Flure und Gänge mit hoher Brandgefahr sind aufgrund des besonderen Risikos mit Rauchwarnmeldern zu überwachen. Hier ist zu beachten, dass Flure und Gänge im Fall eines Brandes den Bewohnern als Fluchtwege dienen und deshalb entsprechend überwacht werden müssen.

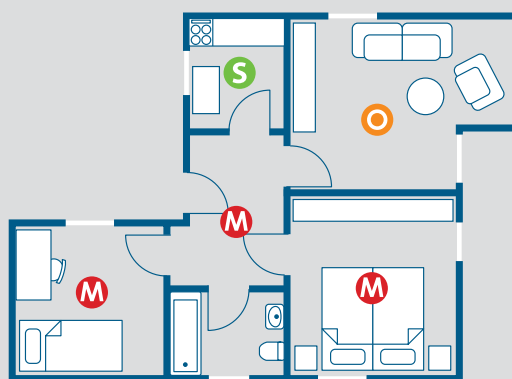
Bei offenen Verbindungen mit mehreren Geschossen ist auf der obersten Ebene mindestens ein Rauchwarnmelder zu installieren.

Optimaler Schutz wird erzielt, indem jedes Zimmer und der Flur in jedem Stockwerk mit je einem Rauchwarnmelder ausgerüstet wird (Keller und Dachboden nicht vergessen!).



Schutz durch Rauchwarnmelder in mehrstöckigem Haus

- M Mindestschutz
- O Optimaler Schutz
- S Sonderschutz



Schutz durch Rauchwarnmelder in 3-Zimmer-Wohnung

Funktionsweise

Batteriebetriebene Rauchwarnmelder

Batteriebetriebene Rauchwarnmelder sind die optimale Lösung zum Nachrüsten in Wohnräumen, da sie ohne zusätzliche Kabelverlegung zu installieren sind und auch bei Stromausfall funktionieren. Die Notwendigkeit des Batteriewechsels wird ca. 30 Tage bevor die Batterie ausgetauscht werden muss durch einen wiederkehrenden Signalton angekündigt.

Die Batterie des Rauchwarnmelders sollte mindestens einmal jährlich (Ausnahme: Lithiumbatterien mit einer Lebensdauer bis zu 10 Jahren) bzw. gemäß den jeweiligen Herstellerangaben ausgewechselt werden.

Netzbetriebene Rauchwarnmelder

Für Neu- und Ausbau sowie bei Modernisierungen sind netzbetriebene Rauchwarnmelder geeignet, da die Kabelverlegung bereits mit der Verlegung der Kabel für die Stromversorgung erfolgen kann.

Voraussetzung für netzbetriebene Rauchwarnmelder ist eine 230-Volt-Stromversorgung.

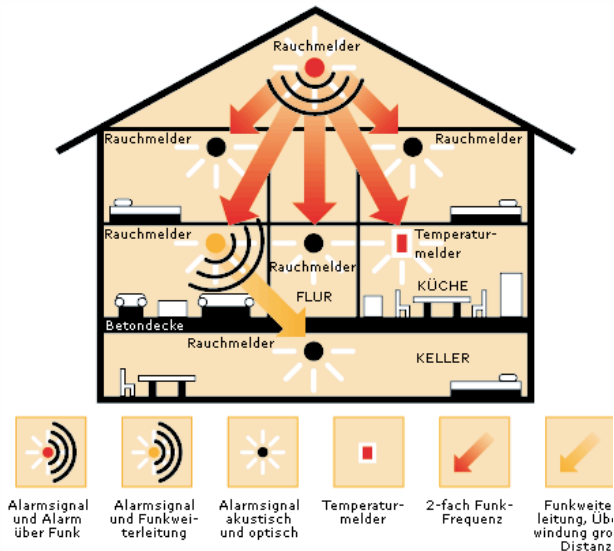
Damit die Rauchwarnmelder auch bei Stromausfall einwandfrei funktionieren, müssen sie zusätzlich mit einer Batterie ausgestattet sein.



Vernetzung von Rauchwarnmeldern über Drahtverbindung oder Funk

Für mehrstöckige Einfamilienhäuser oder größere Wohnungen empfehlen sich Rauchwarnmelder, die miteinander verbunden werden können.

Sie geben das Signal im Brandfall untereinander (ggf. auch an eine Zentrale) weiter und warnen gleichzeitig, wenn ein Gerät Brandrauch erkennt. Das ist ein wesentlicher Vorteil, wenn die zu überwachenden Bereiche weit voneinander entfernt liegen und Gefahr besteht, dass ein einzelner Alarm nicht wahrgenommen wird.



Rauchgase sind immer giftig

95 % aller Brandopfer sterben entweder an einer Rauchvergiftung oder ziehen sich eine Verätzung von Lunge und Atemwegen zu, die ebenfalls zum Tod führen kann

■ Brandopfer gesamt
■ Anteil Rauchgas-Opfer

Grafik: BHE
Foto: fotolia.com
www.bhe.de

Brandtote sind Rauchtote!

Rauchgase sind immer giftig. 95 % aller Brandopfer sterben entweder an einer Rauchvergiftung oder ziehen sich eine Verätzung von Lunge und Atemwegen zu, die ebenfalls zum Tod führen kann.

Schützen Sie sich und Ihre Familie durch den Einsatz von Rauchwarnmeldern!

Informieren Sie sich über Rauchwarnmelder beim BHE-Fachunternehmen in Ihrer Nähe:



CONDOR
Wir sorgen für Sicherheit

CONDOR Schutz- und Sicherheitsdienst GmbH
Ruhrtalstraße 81 - 45239 Essen
Telefon (0201) 8415 3-217 und -219
service@condor-sicherheit.de

Der Inhalt wurde mit größter Sorgfalt zusammengestellt und beruht auf Informationen der Kampagne „Rauchmelder retten Leben“. Eine Haftung für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Bilder-Download: www.rauchmelder-lebensretter.de.

**BHE - Feldstraße 28
66904 Brücken**

**Telefon: 06386 9214-0
Telefax: 06386 9214-99**

**Internet: www.bhe.de
E-Mail: info@bhe.de**